



Medienmitteilung

SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECZIUN DA LA PATRIA

Seefeldstrasse 5a, 8008 Zürich

Briefpost:
Postfach, 8032 Zürich

T 044 254 57 00
F 044 252 28 70

www.heimatschutz.ch
www.patrimoine-suisse.ch
info@heimatschutz.ch

PC 80-2202-7

Erhalt der historischen Seilbahn Oberdorf-Weissenstein (SO) Bundesratsentscheid lässt Spielraum für den Sessellift

Solothurn/Zürich, 12. März 2010

Der Bundesrat hat heute die Anpassung des Richtplanes des Kantons Solothurn für den Weissenstein mit Vorbehalten genehmigt, gemäss den föderalistischen Grundsätzen in der Raumplanung, aber kein Präjudiz für den hängigen Konzessionsentscheid zugunsten einer neuen Bahn geschaffen. Der historische Sessellift kann auch so bestehen bleiben.

Seit fünf Jahren engagiert sich der Schweizer Heimatschutz für den Erhalt des historischen Sesselliftes auf den Weissenstein – einem Denkmal von nationaler Bedeutung.

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Seilbahnexperten, welche mit historischen Anlagen vertraut sind, bestätigt, dass für den Sessellift des Typs Von Roll 101 kein zwingender Grund zur Stilllegung besteht. Zwar weist die Anlage nach heutigen Sicherheitsnormen Schwachstellen auf. Diese können jedoch mit gezielten Eingriffen behoben werden, ohne den historischen Wert der Anlage zu gefährden.

Der Kanton Solothurn hat in seinem Richtplan ein neues Trasse für eine 6er-Gondelbahn auf den Weissenstein aufgenommen. Das zeigt zwar die Absicht des Regierungsrates, eine neue Bahn zu ermöglichen, bedeutet aber selbstverständlich kein Aus für den historischen Sessellift. Bestehende Bauten – und Denkmäler im Besonderen – können bei Anpassungen der Richt- und Nutzungsplanung stehen bleiben. Der Bundesrat lässt somit die Zukunft der historischen Sesselbahn offen und mischt sich – stufengerecht – nicht in ein Verfahren auf Verwaltungsebene.

Damit entsteht für das Bundesamt für Verkehr, als zuständige Bewilligungsbehörde kein zwingender Grund, eine Konzession für die neue Bahn zu erteilen. Eine Konzessionserteilung stünde in einem kompletten Widerspruch zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und der gängigen Rechtssprechung in Denkmalschutzfragen. Sie würde die Zerstörung eines nationalen Kulturdenkmals bedeuten.

Für weitere Auskünfte und Fragen:

Adrian Schmid, Geschäftsleiter Schweizer Heimatschutz, 076 342 39 51

Text und Bild auch unter www.heimatschutz.ch/medien